

Amtsblatt

FÜR DIE STADT
SALZGITTER



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt
Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8,
38226 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-0

Erstellung:

Stadt Salzgitter, Eigenbetrieb
Gebäudemanagement, Einkauf und
Logistik, Joachim-Campe-Str. 14,
38226 Salzgitter,
Tel.: 05341 / 839-3585



44. Jahrgang

Salzgitter, 18. Oktober 2017

Nummer 23

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
96	Änderung von Ortsdurchfahrten von Landesstraßen im Stadtgebiet von Salzgitter	181
97	Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2016, Entlastung des Betriebsleiters sowie die Behandlung des Jahresabschlusses des Städtischen Eigenbetriebes Salzgitter Grundstücksentwicklung SZGE	183
98	Haushaltssatzung der Stadt Salzgitter für das Haushaltsjahr 2017	185
99	Öffentliche Zustellungen	190
100	Öffentliche Zustellungen	191
Nichtamtliche Bekanntmachungen		
101	Bekanntmachung der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG Mitglieder des Aufsichtsrates der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG ab 01.10.2017	192

Seite 180

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Amtliche Bekanntmachungen

96

Änderung von Ortsdurchfahrten von Landesstraßen im Stadtgebiet von Salzgitter

Die Grenzen für die nachstehend genannten Ortsdurchfahrten werden gemäß § 4 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) mit Wirkung vom 19.10.2017 wie folgt neu festgesetzt:

Gemarkung	Straße	Station bislang	Station künftig
Lesse	Landesstraße L 619 Barbecker Weg	290	277
Salder	Landesstraße L 636 Gerichtsweg	410	399
Barum	Landesstraße L 636 Werkstraße	2945	2965

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Salzgitter.

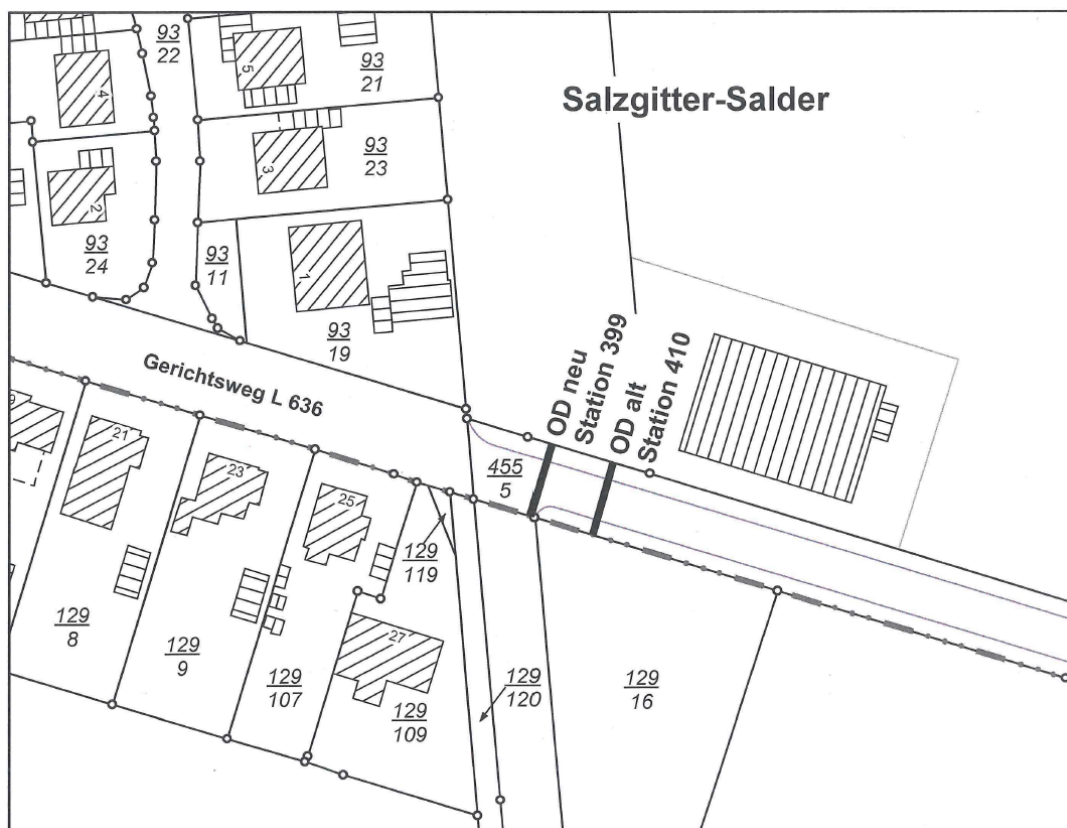
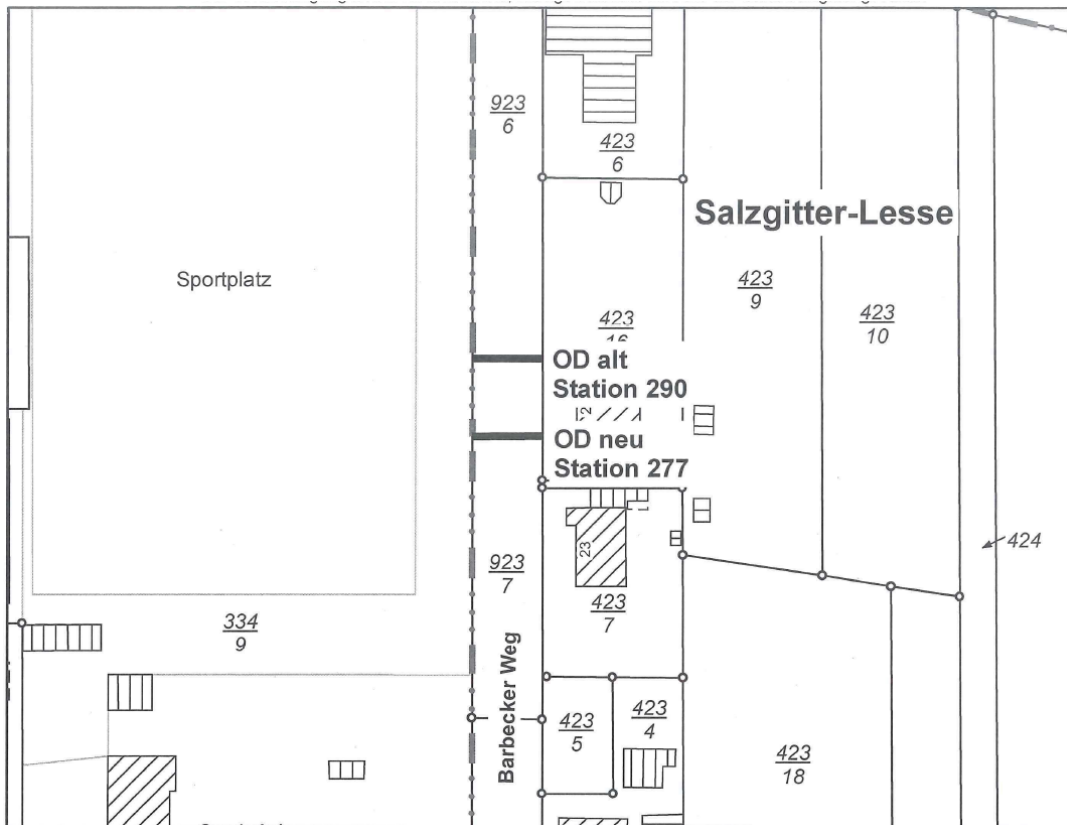
Die Änderung der Ortsdurchfahrten hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 22.08.2017 beschlossen.

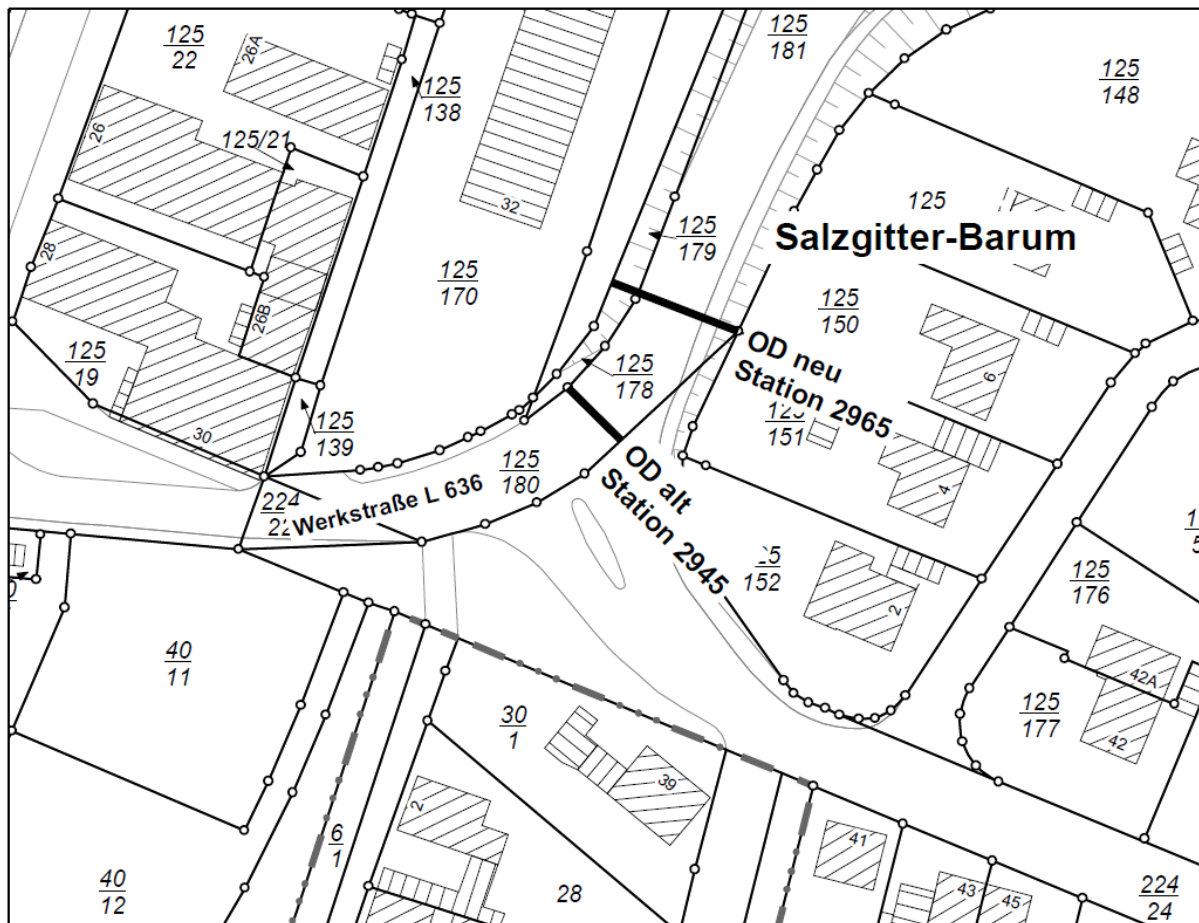
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Widerspruch bei der Stadt Salzgitter erhoben werden.

Das Widerspruchsverfahren ist nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Salzgitter in der jeweils geltenden Fassung kostenpflichtig, falls der Widerspruch ganz oder teilweise abgewiesen bzw. zurückgezogen wird.

Stadt Salzgitter
- als Träger der Straßenbaulast -





97

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2016, Entlastung des Betriebsleiters sowie die Behandlung des Jahresabschlusses des Städtischen Eigenbetriebes Salzgitter Grundstücksentwicklung SZGE

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Städtischen Eigenbetriebes Salzgitter Grundstücksentwicklung (SZGE oder intern EB 62 genannt) werden zum 31.12.2016 mit einer Bilanzsumme von 40.718.400,48 € und einem Jahresüberschuss von 2.243.626,56 € in der durch die PricewaterhouseCoopers GmbH geprüften Fassung festgestellt.

Dem Betriebsleiter des Eigenbetriebes Salzgitter Grundstücksentwicklung wird gemäß § 33 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) für den Eigenbetrieb Salzgitter Grundstücksentwicklung für das Wirtschaftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Von dem für das Jahr 2016 festgestellten Jahresüberschuss werden an die Stadt Salzgitter 181.000 € als Gewinn abgeführt und 2.062.626,56 € auf die neue Rechnung 2017 vorgetragen.

Vor der Beschlussfassung des Rates der Stadt Salzgitter hat die PricewaterhouseCoopers GmbH folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Salzgitter Grundstücksentwicklung, Salzgitter, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 29 EigBetrVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckte sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i.S.v. §53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG sowie darauf, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die Geschäftsführung des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darüber, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 157 NKomVG i.V.m. § 29 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Betriebsleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung des Eigenbetriebes entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht des städtischen Eigenbetriebes Salzgitter Grundstücksentwicklung werden in der Zeit vom **23.10.2017 – 01.11.2017** im Städtischen Eigenbetrieb Salzgitter Grundstücksentwicklung im Rathaus, 6. Stock, Raum 630, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, 38226 Salzgitter ausgelegt.“

Der Betriebsleiter

gez. Gerard Jaschkowitz

98

1. Haushaltssatzung der Stadt Salzgitter für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Salzgitter in der Sitzung am 21.06.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	345.094.868 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	354.818.260 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	306.868 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	792.521 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	337.042.968 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	334.250.452 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	12.744.890 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	27.991.010 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	24.446.119 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.200.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	374.233.978 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	371.441.462 €

§ 1a

Der **Wirtschaftsplan** des Eigenbetriebes - **Grundstücksentwicklung** - für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	11.774.000 €
	Aufwendungen in Höhe von	11.239.000 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	10.709.000 €
	Ausgaben in Höhe von	10.709.000 €

festgesetzt.

§ 1b

Der **Wirtschaftsplan** des Eigenbetriebes - **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** - für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	30.284.857 €
	Aufwendungen in Höhe von	30.169.253 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	5.131.342 €
	Ausgaben in Höhe von	5.131.342 €

festgesetzt.

§ 1c

Der **Wirtschaftsplan** des Eigenbetriebes - **Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik** - für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	47.940.446 €
	Aufwendungen in Höhe von	44.753.420 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	31.747.000 €
	Ausgaben in Höhe von	31.747.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 12.248.889 € festgesetzt.

§ 2 a

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Grundstücksentwicklung** - werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 2 b

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** - werden Kredite für Investitionen in Höhe von 1.529.070 € veranschlagt.

§ 2 c

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Gebäudemanagement, Einkauf, Logistik** - werden Kredite für Investitionen in Höhe von 10.668.161 € veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 7.997.000 € festgesetzt.

§ 3 a

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Grundstücksentwicklung** - werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 3 b

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** - werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 4.488.000 € veranschlagt.

§ 3 c

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik** - werden Verpflichtungsermächtigungen von 869.000 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 280.000.000 € festgesetzt.

§ 4 a

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes - **Grundstücksentwicklung** - wird ein Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, nicht veranschlagt.

§ 4 b

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes - **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** - wird ein Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, nicht veranschlagt.

§ 4 c

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes - **Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik** - wird ein Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, nicht veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 430 v. H. |

- | | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 410 v. H. |
|------------------|-----------|

§ 6

1. Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG erheblich, wenn er den Betrag von 2.000.000 € übersteigt.
2. Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 7.000.000 € übersteigen. Auszahlungs- und Aufwandssteigerungen sind unabhängig von ihrer Höhe als unerheblich zu betrachten, wenn sie im Zusammenhang mit Maßnahmen anfallen, die im Rahmen der Konjunkturprogramme der Bundesregierung förderungswürdig sind.
3. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 100.000 € übersteigen.
4. Investitionen von unerheblichen Vorhaben im Sinne des § 12 Abs. 3 KomHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 100.000 € nicht übersteigen.
5. Über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 bzw. § 119 Abs. 5 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 100.000 € nicht übersteigen.
6. Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit im Sinne des § 19 Abs. 4 KomHKVO sind unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 100.000 € nicht überschreiten
7. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 € werden in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt (§ 4 Abs. 6 GemHKVO)
8. Eine wesentliche Erhöhung im Sinne des § 29 Nr. 2 KomHKVO liegt vor, wenn für eine Maßnahme im Finanzhaushalt der Betrag von 100.000 € überschritten wird.
9. Entsprechend § 121 Abs. 1 NKomVG dürfen Kommunen zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die

Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.

Die Stadt Salzgitter ist bei der Kredit- und Liquiditätskreditfinanzierung an die Allgemeinen Geschäfts- und Allgemeinen Kreditbedingungen der Banken gebunden. Diese sehen regelmäßig die Vereinbarung eines Pfandrechts und eines Nachsicherungsrechtes zugunsten der Banken für den Fall einer Verschlechterung oder drohenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Geschäftspartners vor.

Hierbei handelt es sich um eine generelle und marktübliche Regelung, die sich bei sämtlichen kreditgebenden Banken findet und üblicherweise nicht einzelfallbezogen angepasst werden kann. Zur Sicherstellung ihrer Finanzierung ist die Stadt Salzgitter daher auf die Unterzeichnung dieser Regelungen angewiesen. Die Kommunalaufsichtsbehörde wurde über die Sachlage bereits informiert.

Salzgitter, den 10.07.2017

gez. Frank Klingebiel
(Oberbürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2. Die

- a. nach §§ 114 Abs. 2, 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2, 130 Abs. 2, 176 Abs. 1 Satz 6 NKomVG, § 23 GemHKVO, dem RdErl. des Nds. MI „Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen“ vom 21.07.2014 (Az. 33.1-10245/1)
- b. sowie nach Maßgabe der zwischen dem Land Niedersachsen und der Stadt Salzgitter am 21.10.2014 geschlossenen Vereinbarung zur Begrenzung der Verschuldung der Stadt Salzgitter von 2014 bis 2017

erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 13.10.2017 unter dem Aktenzeichen 32.12-10302-102 (2017) erteilt worden.

2.3. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 19.10.17 bis zum 27.10.17 im

Fachdienst 20 - Haushalt und Finanzen -
Team Finanzmanagement
Joachim Campe Straße 14 (in der Technik-Zentrale der AVACON)
38226 Salzgitter,

im Modul 8, Zimmer 08.10

zu folgenden Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und
Donnerstag 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Salzgitter, den 17.10.2017

gez. Frank Klingebiel
(Oberbürgermeister)

99

Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Lin, Ming 32.12/33.60/030643LIN	Nord-Süd-Straße 36 38229 Salzgitter	Aufenthaltsgesetz	07.07.2017

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im FachdienstBürgerService und Ordnung –Städtischer Ordnungsdienst-, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **02.11.2017** eingesehen werden.

Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst BürgerService und Ordnung
- Städtischer Ordnungsdienst -
AZ.: 32.12/33.60/030643LIN

Aushang:

vom

bis

FD 32 Datum/Unterschrift

100

Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid
Barde, Stefan 32.4/00.81724853	Buschweidenweg 2 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	21.09.2017
Barde, Stefan 32.4/00.81726806	Buschweidenweg 2 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	21.09.2017
Brodzinski, Kacper 32.4/00.1602765	Krzyinka 36 PL-74-320 Barlinek	Gewerbeordnung	22.09.2017
Onofras, Ileana 32.4/00.11701221	Mammutring 22 38226 Salzgitter	Schulgesetz	22.09.2017
Haack, Fides-Saskia 32.4/00.11701348	Händelstraße 5 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	26.09.2017
Schmerse, Sascha 32.4/00.11701392	Riesentrapp 26 38226 Salzgitter	§ 117 OWIG	26.09.2017
Vogler, Dennys 32.4/00.81715477	Salinenweg 27 38364 Schöningen	Straßenverkehrsgesetz	29.09.2017

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im FachdienstBürgerService und Ordnung –Städtischer Ordnungsdienst-, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **15.11.2017** eingesehen werden.

Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst BürgerService und Ordnung
- Städtischer Ordnungsdienst -
AZ.: 32.4/

Aushang:

vom

bis

FD 32 Datum/Unterschrift

Nichtamtliche Bekanntmachungen

101

Bekanntmachung der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG

Mitglieder des Aufsichtsrates der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG ab 01.10.2017

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Herr Frank Klingebiel
Oberbürgermeister der Stadt Salzgitter
Salzgitter

Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates
Herr Michael Söhlke
Vorsitzender des Vorstandes der Avacon AG
Helmstedt

Herr Ratsherr Wolfgang Bauer
Kaufmännischer Angestellter i. R.
Salzgitter

Herr Diddo Diddens
Bereichsleiter der Avacon AG
Helmstedt

Herr Ratsherr Jonas Klingebiel
Student
Salzgitter

Herr Burghard Kramer
Technischer Angestellter
Goslar

Herr Ratsherr Ulrich Leidecker
Realschulrektor i. R.
Salzgitter

Herr Dr. Sebastian Lührs
Bereichsleiter der Avacon AG
Helmstedt

Herr Wilfried Michna
Meister
Salzgitter

Herr Ratsherr Stefan Roßmann
Unternehmensberater
Salzgitter

Herr Alfred Schaper
Geschäftsführer der Avacon Natur GmbH
Sarstedt

Herr Thorsten Schleining
Industriekaufmann
Salzgitter

Herr Ratsherr Rolf Stratmann
Direktor des Amtsgerichtes Seesen a. D.
Salzgitter

Herr Dr. Stephan Tenge
Mitglied des Vorstandes der Avacon AG
Helmstedt

Herr Dr. Laurenz Voss
Zukünftiger Bereichsleiter der Avacon AG
Helmstedt

WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG

gez. Rainer Krause, Geschäftsführer

gez. Torsten Zink, Geschäftsführer